

Bundessozialgericht
- 11 RLw 5/81 -

Verkündet am
9. September 1982

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. September 1982
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juli 1981
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung von Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Der 1918 geborene Kläger bewirtschaftete seit 1946 ein landwirtschaftliches Unternehmen von etwa 8 Hektar. Daneben war er bis Mai 1978 ehrenamtlicher Gemeindekassierer. Dafür erhielt er 75 % der einem Bürgermeister zustehenden Entschädigung. Aufgrund der hierfür abgeführten Sozialversicherungsbeiträge (versicherungspflichtige Entgelte jährlich ab 1974: 5.199,- DM, 6.257,- DM, 8.331,- DM, 8.860,- DM und für die Zeit von Januar bis Mai 1978 3.414,- DM) bezog er nach Wegfall des Ehrenamtes für die Zeit vom 1. Juni 1978 bis zum 31. Mai 1979 Arbeitslosengeld (Alg) und seither vorzeitiges Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung. Für eine daneben ausgeübte Tätigkeit als Fleischbeschauer flossen ihm in den Jahren 1974 bis 1979 durchschnittlich im Jahr 650,- DM zu.

Die nach Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens zum 28. September 1979 beantragte Landabgaberente lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Kläger sei in den letzten fünf Jahren nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen. Die hiergegen erhobene Klage führte erst vor dem Landessozialgericht (LSG) zur Verurteilung der Beklagten, Landabgaberente ab 1. September 1979 zu gewähren (Urteil vom 27. Juli 1981). Das LSG meint, die von einem Landwirt nach Maßgabe der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ausgeübte Tätigkeit als Gemeindekassierer berühre grundsätzlich nicht seine Stellung als überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer. Damit komme es auf den Arbeitslosengeldbezug nicht mehr an, weil dessen Dauer nur 12 Monate betrage und damit die Zeit der überwiegend hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit nicht auf weniger als ein Drittel der Gesamtzeit vermindert werde.



Hilfsweise weist das LSG darauf hin, daß die ermittelten Tatsachen ein Übergewicht der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer über die gemeindliche Beschäftigung wahrscheinlich machten. Die Tätigkeit als Fleischbeschauer falle wirtschaftlich nicht ins Gewicht.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte Verletzung des § 41 Abs 1 GAL. Der Kläger sei nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen, da er als Gemeindegastwirt daneben einen Beruf ausgeübt habe, der üblicherweise hauptberuflich ausgeübt werde und aus dessen Erträgen gleichartig Tätige üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestritten. Schon die Sozialversicherungspflicht der ehrenamtlichen Tätigkeit qualifiziere diese als Beruf. Die Rechtsprechung habe sogar Zeiten der Arbeitslosigkeit dem zuletzt ausgeübten Beruf gleichgeachtet.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juli 1981 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 23. Juni 1980 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Zutreffend hat das LSG entschieden, daß dem Kläger die Landabgabenernte zusteht; das folgt aus § 41 GAL (hier anzuwenden idF des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1973).

Von den Voraussetzungen für die Leistung, die das Gesetz vorsieht, ist nach dem Gesamteinhalt der Berufungsentscheidung und dem Vorbringen der Beteiligten allein streitig, ob der Kläger während der der Unternehmensabgabe vorausgehenden fünf Jahre (28. September 1974 bis 27. September 1979) überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist



(§ 41 Abs 1 Buchstabe d GAL). Das war der Fall. Die Feststellung des LSG, daß der Kläger in dem maßgebenden Zeitraum neben der Tätigkeit als Landwirt noch als ehrenamtlicher Gemeindekassierer und gegen ein Jahresentgelt von etwa 650,- DM als Fleischbeschauer tätig war, steht dem nicht entgegen.

Mit der Frage, wie im Rahmen des § 41 Abs 1 Buchst d GAL zu befinden ist, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer nicht nur den landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, sondern auch einen anderen Beruf ausgeübt hat, hat der Senat sich schon des öfteren befaßt (s. Urteil vom 11. Februar 1982 SozR 5850 § 41 Nr 11 mwN). Hierzu hat er entschieden, ein Landwirt sei dann kein hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer mehr gewesen, wenn er neben seiner Unternehmertätigkeit als anderen Beruf einen solchen ausgeübt habe, von dem gleichartig Tätige üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten. Dabei komme es grundsätzlich nicht darauf an, durch welche Tätigkeit ein höheres Einkommen erzielt werde und wie hoch der jeweilige Zeitaufwand sei; entscheidend sei das berufliche Bild (SozR 5850 § 41 Nr 10), mithin eine Gesamtschau der beiden ausgeübten Berufe, aus der sich deutlich erkennbar ergeben müsse, daß der "andere" Beruf nur als Nebenberuf ausgeübt worden sei (Urteil vom 11. Februar 1982 aaO).

Werden diese Gedankengänge vorliegend als Maßstab genommen, dann kann an sich schon bezweifelt werden, ob es sich bei dem vom Kläger wahrgenommenen öffentlichen Amt des Gemeindekassierers überhaupt um einen "Beruf" zu handeln vermag, der im Rahmen von § 41 Abs 1 Buchstabe d GAL von Bedeutung ist. Der Gesetzgeber verwendet den Begriff "Beruf" auf den verschiedensten Gebieten (zB in Art 12 und 66 des Grundgesetzes -GG-; § 8 Abs 1 Nr 2 des Sozialgesetzbuches -Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -SGB IV- "berufsmäßig ausgeübt"; § 30 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz -BVG- - "besonderes berufliches Betroffensein" -) und mit unterschiedlichem Sinngehalt. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in BSGE 33, 151, 157 ausgeführt hat, gibt es für den Begriff einen allgemein gültigen Sprachgebrauch mit genau umgrenztem Inhalt nicht; gemeinhin sei bei allen Berufsbegriffen jedoch die Erkenntnis



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

daß jeder Beruf einer Aufgabe innerhalb der arbeitsteilig orientierten Gesellschaft gewidmet sei; der Berufstätige leiste somit etwas für andere Mitglieder der Gesellschaft. Selbst wenn unter Zuhilfenahme dieser - recht weiten - Umschreibung davon ausgegangen werden könnte, auch die auf ehrenamtliche Weise verrichtete Tätigkeit des Gemeindegassierers sei von ihrer Art her eine für § 41 Abs 1 Buchstabe d GAL relevante Berufstätigkeit (anders wohl für § 30 Abs 3 BVG das Urteil des 9a-Senats vom 24. August 1982 - 9a RV 4/82 -), so vermag sie jedoch auch dann die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit des Klägers jedenfalls als Hauptberuf nicht zu verdrängen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die nicht angegriffen und für den Senat daher bindend sind (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), ist der Kläger in seiner Heimatgemeinde als langjähriges Gemeinderatsmitglied gemäß Art 100 Abs 2 iVm Art 39 Abs 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) jeweils zum ehrenamtlichen Kassenverwalter - ohne Abschluß eines Arbeitsvertrages - berufen worden, wobei die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Art 20a BayGO erfolgte. Nach dieser Vorschrift haben ehrenamtlich tätige Gemeindegassierers Anspruch auf angemessene Entschädigung; das Nähere wird durch Satzung bestimmt; selbstständig Tätige können für die ihnen entstehende Zeitversäumnis auf der Grundlage eines satzungsmäßig festgelegten Pauschalsatzes eine Verdienstausschüttung erhalten. Dem Kläger war aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses 75 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zugestanden.

Hat der Kläger das Amt des Gemeindegassierers ehrenamtlich ausgeübt, dann kann schon von der dem Amt zugrunde liegenden Konzeption her grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, daß es eine hauptberufliche Beschäftigung darstellt, von der gleichartig Beschäftigte üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten. Die Regelung der ehrenamtlichen Verwaltungstätigkeit beruht gerade umgekehrt auf der Vorstellung, daß die bisherige Berufstätigkeit daneben fortgesetzt wird, wie der erkennende Senat mit Urteil vom heutigen Tage in dem Verfahren 11 RLw 6/81 (zur Veröffentlichung vorgesehen) zu der im Rechtsverhältnis eines Ehrenbeamten ausgeübten Tätigkeit des ersten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

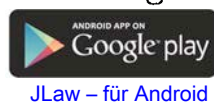


Bürgermeisters in einer Gemeinde des Freistaats Bayern entschieden hat. Das muß erst recht gelten, wenn die ehrenamtliche Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nicht unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfolgt, sondern wie hier außerhalb eines Dienstverhältnisses aufgrund einer Bestellung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses. Auch in einem solchen Fall erfolgt keine Besoldung im technischen Begriffsinne; vielmehr wird nur ein Ersatz für die besonderen persönlichen Aufwendungen, die ohne das Amt nicht entstanden wären, sowie für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und für den entgangenen Verdienst (Einkommen) gewährt (vgl hierzu Art 20a Abs 2 BayGO). Dabei kann dahinstehen, ob der gewährte Aufwendungssatz und die Entschädigung für Einkommens- und Zeitverlust konkret oder pauschal berechnet wird. Auch die pauschale Gewährung hat nur den Zweck, die durch die Amtsführung bedingten Nachteile auszugleichen; sie stellt ebenfalls weder eine Alimentation noch einen Gegenwert für eine geleistete Arbeit dar. Eine Entwicklung zur Hauptbeschäftigung und zur Alimentation, wie sie bei Bundestagsabgeordneten erfolgt war (vgl BVerfGE 40, 296), ist bei dem ehrenamtlichen Gemeindekassierer wie bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister jedenfalls nicht zu verzeichnen. Hier verlangt die im Gesetz verankerte Verpflichtung zur Übernahme der im Ehrenamt zu verrichtenden Tätigkeit (s Art 121 der Bayerischen Verfassung; Art 19 Abs 1 BayGO) als Korrektiv, daß die Weiterführung der sonstigen frei gewählten Berufstätigkeit (Art 12 GG) gewährleistet bleibt. Diese Gesichtspunkte schließen die Annahme aus, der Beruf des ehrenamtlichen Gemeindekassierers werde regelmäßig oder doch häufig allein ausgeübt und pflege nicht nur neben einer anderen Berufstätigkeit ausgeübt zu werden (s hierzu Urteil vom 22. Juni 1978 - 11 RLw 8/77); zum "Nebenerwerbslandwirt" ist der Kläger wegen seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Gemeindekassierer in keinem Falle geworden.

Dem Ergebnis steht nicht entgegen, daß der Kläger der Sozialversicherungspflicht unterlag. Das BSG hat bereits mehrfach entschieden (SozR 2200 § 165 Nrn 32, 44), das Merkmal der Ehrenamtlichkeit stelle nicht allgemein von



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Versicherungspflicht frei. Ob für das Ehrenamt bzw den Ehrenbeamten wegen der Art der Tätigkeit Versicherungspflicht bestehe, könne nur von Fall zu Fall entschieden werden; dabei schließe der Umstand, daß lediglich eine "Aufwandsentschädigung" gewährt werde, eine entgeltliche und damit versicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein aus; soweit die Aufwandsentschädigung nicht nur den erhöhten Aufwand abgelten solle, sondern insbesondere einen Verdienstausschlag ersetze, sei sie Entgelt iS der Sozialversicherung (SozR aaO Nr 44 mwN). Diese Ausführungen sind auch vorliegend von Bedeutung. Der Umstand, daß man den Kläger als sozialversicherungspflichtig ansah, erlaubt den Schluß, daß die Amtsentschädigung zu einem guten Teil einer Einkommenseinbuße galt, nicht aber den - von der Beklagten gezogenen - Schluß, die entgeltliche und damit versicherungspflichtige Beschäftigung als ehrenamtlicher Gemeindegassierer stelle allein ihrer Entgeltlichkeit zufolge den Hauptberuf dar, der die - wohlgedenkt nach wie vor verrichtete - Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer verdränge. Für eine solche Folgerung gibt weder der festgestellte Sachverhalt einen Anhalt noch läßt sie sich aus § 41 Abs 1 Buchstabe d GAL ableiten. Hat die Entschädigung (auch) einen Verdienstausschlag ersetzt, dann müßte sie im Gegenteil konsequenterweise im Hinblick auf diese Regelung dem Einkommen des Klägers als Landwirt zugeordnet werden, denn sie tritt dann an die Stelle des sonst aus der Landwirtschaft gezogenen Lebensunterhalts.

Der Anspruch scheitert auch nicht daran, daß der Kläger nach Beendigung seiner Tätigkeit als Gemeindegassierer ein Jahr lang Alg bezogen hat. Zeiten, in denen der landwirtschaftliche Unternehmer nach einer Beschäftigung arbeitslos war und Alg bezog, sind denjenigen Zeiten gleichzustellen, in denen er den Arbeitnehmerberuf und den landwirtschaftlichen Unternehmerberuf nebeneinander ausgeübt hat (SozR 5850 § 41 Nr 10). Danach ist hier von einer Fortdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und damit von der alleinigen Ausübung des Berufs als Landwirt auszugehen.

Die überdies neben dem Beruf eines Landwirts ausgeübte Tätigkeit als Fleischbeschauer mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von etwa 650,- DM hat das LSG zu Recht als wirtschaft-



- 8 -

lich bedeutungslos und deshalb in diesem Zusammenhang unbeachtlich angesehen (vgl hierzu Urteil des Senats vom 11. Februar 1982 SozR 5850 § 41 Nr 11).

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)